

Rückerstattung von Umlagen auf Wärmepumpen-Strom für 2025 | Frist 28.02.2026

**Wer ist
berechtigt?**

Letztverbraucher, die eine Wärmepumpe mit separatem Zählpunkt betreiben sind nach §22 EnFG nicht zur Zahlung von Offshore-Netzumlage und KWKG-Umlage für den Verbrauch der Wärmepumpe verpflichtet.

Diese Regelung stand bisher unter beihilferechtlichem Vorbehalt und wurde nun durch die EU bestätigt. Somit können Betreiber von Wärmepumpen sich die gezahlten Umlagen für das Jahr 2025 erstatten lassen.

**Wie hoch ist
die
Erstattung?**

Die Erstattung beträgt für das Jahr 2025 1,301 ct/kWh. Diese setzt sich zusammen aus der Offshore-Netzumlage (0,816 ct/kWh) und der KWKG-Umlage (0,277 ct/kWh).

Bei einem beispielhaften Verbrauch für ein mittleres Gewerbegebäude von ca. 40.000 kWh ergibt sich somit eine Einsparung von 520 € (sofern der gesamte Strom aus dem Netz bezogen wurde).

**Wie läuft der
Antrag ab?**

Der Antrag kann unter Angabe der Zählernummer / Marktllokation formlos beim Netzbetreiber oder Stromlieferanten gestellt werden. Gerne führen wir dies für Sie durch.

**Gibt es
Fristen?**

Ja, die Meldung muss zum 28.02.2026 beim Netzbetreiber eingegangen sein.

**Was ist noch
zu beachten?**

Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind nicht erstattungsberechtigt.

**Wie kann
BFE
unterstützen?**

Gerne führen wir die Meldung für Sie durch und stehen bei Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Bei Fragen zu Fachthemen oder Dienstleistungen der BFE, wenden Sie sich vertrauensvoll an Herrn Oktay Secer (o.secer@bfe-institut.com, 0174 / 4081111), er hilft Ihnen gerne weiter.

Diese Information stellt keine rechtliche Beratung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.